

Begründung zur Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 21. Juni 2022

Mit der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007, in der Fassung vom 28. April 2020 (GBl. S. 229), wurde die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG von den Gesundheitsämtern erstmalig – zeitlich befristet bis 1. April 2021 – auf die Regierungspräsidien übertragen. Diese Zuständigkeit der Regierungspräsidien wurde in der Folge immer wieder verlängert. Sie endet nach derzeitiger Rechtslage mit Ablauf des 30. Juni 2022, vgl. § 1 Absatz 3a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 19. Juli 2007 (GBl. S. 361), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2022 (GBl. S. 208) geändert worden ist.

Ohne weiteres Zutun würde die Zuständigkeit ab dem 1. Juli 2022 wieder auf die Gesundheitsämter zurückfallen. Eine „Rückübertragung“ der Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG auf die Gesundheitsämter zu diesem Zeitpunkt wird aufgrund der weiter bestehenden überdurchschnittlichen Belastung der Gesundheitsämter als nicht zweckmäßig erachtet.

Die hohe Belastung der Gesundheitsämter ergibt sich aus dem Fortbestehen der Corona-Pandemie und den zusätzlichen pandemiebedingten Aufgaben. Zudem ist durch die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine der originäre Aufgabenbereich in den Gesundheitsämtern (Aufgaben nach ÖGDG und IfSG) stark beansprucht. Hinzu kommt der deutliche Aufgabenzuwachs in den Gesundheitsämtern durch die Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG seit dem 15. März 2022.

Um die Gesundheitsämter weiter zu entlasten, soll daher die Zuständigkeit für die verwaltungsmäßige Abwicklung für alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingegangenen Entschädigungsanträge nach §§ 56, 57 und 58 IfSG bei den Regierungspräsidien liegen. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung aller bis dahin

eingegangenen Entschädigungsanträge sind die Regierungspräsidien auch über den 31. Dezember 2022 hinaus zuständig.

Daran anknüpfend werden die Gesundheitsämter für die verwaltungsmäßige Abwicklung der ab dem 1. Januar 2023 eingehenden Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG wieder zuständig sein.